

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00165

vom 3. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00165

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00165 du 3 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00165 del 3 aprile 2013

Erwägungen

E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin rechnete der Beschwerdeführerin die Zeitspanne vom 20. Januar 2010 (Beginn der Rahmenfrist) bis 19. Januar 2012 an. Die Zusammenrechnung der in diesem Zeitraum geleisteten, jeweils befristeten Arbeitseinsätze habe eine Beitragszeit von 5.994 Monaten ergeben, was unter den erforderlichen 12 Monaten liege.

Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführerin seien ihre Überstunden nicht mit Ferien abgegolten worden, und mit Ende des Arbeitseinsatzes auf dem Schiff sei jeweils auch das Arbeitsverhältnis beendet gewesen (Urk. 2 Ziff. 2).

2.2 Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Einsprache vom 16. April 2012 (Urk. 6/36) geltend, ihr Arbeitspensum bei den einmonatigen Arbeitseinsätzen an Bord habe 12 Stunden pro Tag während 7 Tage pro Woche (in 4-Wochen-Intervallen) betragen. Dies entspreche genau dem Doppelten der regulären Bruttoarbeitszeit der in der Schweiz üblichen 42-Stunden Woche. Es sei üblich an Bord eines Seeschiffes, an Sonn- und Feiertagen normale Arbeitszeit zu leisten. Einem Schreiben des Personalbüros der Y. sei zu entnehmen, dass Überstunden mit Ferien abgegolten worden seien. Sie habe in den letzten zwei Jahren effektiv 2'172 Stunden gearbeitet. Dies ergebe pro Jahr 1'068 Stunden geleistete Arbeit ohne bezahlten Urlaub und ohne Feiertage, was einem Pensum von 56.8 % entspreche (S. 1).

In ihrer Beschwerde vom 19. Juni 2012 (Urk. 1) führte die Beschwerdeführerin aus, sie gehe einem Beruf mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen nach, weshalb Art. 8 AVIV und Art. 9b AVIG anzuwenden seien. Des Weiteren sei die Beitragszeit auf vier Jahre zu erhöhen, da sie sich der Erziehung ihres damals unter 10 Jahre alten Sohnes gewidmet habe (S. 1).

E. 3

3.1 Vorab zu prüfen ist, ob vorliegend eine Verlängerung der üblichen Rahmenfrist im Sinne von Art. 9b AVIG in Verbindung mit Art. 3b AVIV vorzunehmen ist.

Laut Art. 9b AVIG wird die Rahmenfrist für den Leistungsbezug von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, um zwei Jahre verlängert, sofern zu Beginn der einem Kind unter zehn Jahren gewidmeten Erziehung eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug läuft (lit. a) und im Zeitpunkt der Wiederanmeldung die Anspruchsvoraussetzungen der geltenden Beitragszeit nicht erfüllt sind (lit. b).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 3b Abs.1 AVIV werden die Rahmenfristen für den Leistungsbezug sowie für die Beitragszeiten nach einer Erziehungszeit verlängert, wenn das Kind der versicherten Person bei der Wiederanmeldung oder Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung das 10. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Bezug von Arbeitslosenentschädigung ab dem 10. Januar 2012 (vgl. Urk. 6/1) war der am 7. August 2001 geborene Sohn (vgl. Urk. 6/3) der Beschwerdeführerin bereits über zehn Jahre alt, weshalb diese Bestimmungen hier keine Anwendung finden und somit keine Verlängerung der Beitragszeit vorzunehmen ist. Somit muss die Beschwerdeführerin, welche sich ab 20. Januar 2012 zur Arbeitsvermittlung anmeldete (Urk. 6/1), eine Beitragszeit von 12 Monaten aufweisen.

3.2 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdeführerin meldete sich am 20. Januar 2012 zum Leistungsbezug an (Urk. 6/1). Damit läuft die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 20. Januar 2010 bis zum 19. Januar 2012 (vgl. Art. 9 Abs. 1-3 AVIG).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Seit Beginn der Rahmenfrist war die Beschwerdeführerin wie folgt bei der Y. tätig (vgl. Seemannsbuch Urk. 6/17):

von

bis

ganze Kalendermonate

Arbeitstage

Monate

17. März

14. April 2010

0

29

0.967

10. Mai

9. Juni 2010

0

31

1.033

E. 7

Juli

4. August 2010

0

29

0.967

1. September

30. September 2010

1

30

1.0

22. März

E. 12

April 2011

0

22

0.733

10. Mai

E. 14

Juni 2011

0

36

1.2

Total

Total

5.9

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Weitere beitragspflichtige Beschäftigungen über die Beschwerdeführerin während der Rahmenfrist unbestrittenermaßen nicht aus. Die Regel, dass einzelne Beitragstage mit dem Faktor 1.4 in Kalendertage umzuwandeln sind (vorstehend E. 1.2), findet vorliegend keine Anwendung, da die Beschwerdeführerin geltend machte (vorstehend E. 2.2) an Bord 7 Tage pro Woche durchgearbeitet zu haben, und sich somit eine Aufrechnung von (5) Werktagen auf (7) Kalendertage ergibt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zu berücksichtigen sind die effektiv geleisteten Monate (vorstehend E. 1.2) und nicht die geleisteten Stunden. Insgesamt resultiert eine Beitragszeit von 5.9 Monaten, was unter der geforderten zwölfmonatigen Beitragszeit liegt.

3.3 Ä Ä Ä Ä Soweit die Beschwerdeführerin auftrug (vorstehend E. 2.2), es hätte sich gar nicht um befristete Arbeitsverhältnisse gehandelt, sondern sie hätte jeweils dazwischen Ferien bezogen, um die an Bord geleisteten Überstunden abzugelten, ist ihr entgegenzuhalten, dass derartige aus den Akten nicht hervorgeht.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä So kreuzte die Beschwerdeführerin in der selbst ausgefüllten Arbeitgeberbescheinigung (Urk. 6/19) an, dass das Arbeitsverhältnis vom 10. Mai bis 14. Juni 2011 befristet gewesen sei (Ziff. 1-3) und in ihrem Schreiben vom 7. Februar 2012 führte sie aus, dass man bezahlt werde, wenn man an Bord sei, was dann auch für die Zeit zu Hause reichen müsste (vgl. Urk. 6/18 S. 1). Dies bestätigte auch der den Akten

beiliegende Rahmenarbeitsvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der Y. __. vom 7. März 2011 (Urk. 6/14). Darin wurde festgehalten, dass die Arbeitgeberin dem jeweiligen Arbeitnehmer für jeden Einsatz ein schriftliches Vertragsangebot unterbreiten müsse, wobei keine zukünftigen Verpflichtungen für weitere Vertragsangebot beständen (vgl. Ziff. 3.4). Diese Vereinbarung entsprach somit, wie es die Beschwerdegegnerin richtig festgehalten hatte, einem Rahmenarbeitsvertrag für temporäre Arbeitseinsätze. Im Bestätigungsschreiben der Y. __ vom 12. März 2010 (Urk. 6/9) wurde sodann der Lohn der Beschwerdeführerin mit £ 281 pro Tag beziffert und festgehalten, dass dieser Lohn sowohl Ferien und Überzeitschädigung beinhalte. Somit handelte es sich insgesamt um befristete Arbeitsverhältnisse und die Überzeit wurde bereits als Lohnbestandteil abgegolten. Gegenteiliges geht auch nicht aus dem Schreiben der Y. __ vom 26. März 2012 (vgl. Urk. 6/35) hervor, und von einer Fortsetzung der Arbeitsverhältnisse bei Verlassen des Schiffes am Ende der Einsätze ist nicht auszugehen.

3.4.1.1

Wie oben ausgeführt, hat die Beschwerdeführerin die erforderliche zwölfmonatige Beitragszeit nicht erfüllt (vorstehend E. 3.2). Sie machte jedoch in ihrer Beschwerde geltend (vorstehend E. 2.2), es sei Art. 18 Abs. 3 AVIG in Verbindung mit Art. 8 AVIV zu berücksichtigen, da sie einen Beruf ausübt, in dem häufig wechselnde oder befristete Anstellungen üblich seien. Zu prüfen ist daher im Folgenden, ob bei der Ermittlung ihrer Beitragszeit die Sondernorm von Art. 12a AVIV in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 AVIG Anwendung findet.

Für Versicherte, die im Anschluss an eine Tätigkeit in einem Beruf arbeitslos werden, in dem häufig wechselnde und befristete Anstellungen üblich sind, kann der Bundesrat die Berechnung und die Dauer der Beitragszeit unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten regeln (Art. 13 Abs. 4 AVIG). Dies hat er in Art. 12a AVIV (unter Verweis auf Art. 8 AVIV) getan, wonach Versicherten in solchen Berufen die nach Art. 13 Abs. 1 AVIG ermittelte Beitragszeit für die ersten dreissig Kalendertage eines befristeten Arbeitsverhältnisses verdoppelt wird.

In Art. 8 AVIV werden folgende Berufsgruppen exemplarisch aufgezählt: Musiker, Schauspieler, Artist, künstlerischer Mitarbeiter bei Radio, Fernsehen oder Film, Filmtechniker, Journalist.

In BGE 137 V 126 stellte das Bundesgericht fest, den in Art. 8 AVIV definierten Berufsgruppen sei eigen, dass ihre Arbeit durch unregelmässige, kurz- oder längerfristige Einsätze mit (möglichen) Arbeitsausfällen zwischen zwei Engagements gekennzeichnet und die Tätigkeit mitunter aufgrund ihres produktions- und projektbezogenen Charakters nicht immer planbar sei. Die Unregelmässigkeit der Tätigkeiten bringe demnach naturgemäss Beschäftigungslücken mit sich oder könne sie zumindest mit sich bringen (BGE 137 V 126 E. 4.4).

Mit der Sondernorm von Art. 12a AVIV wollte der Gesetzgeber dem drohenden, faktischen Ausschluss von Berufsleuten im Bühnen- und künstlerischen Bereich und von anderen unregelmässigen Tätigkeiten aufgrund der berufsimmanenten (drohenden) Beschäftigungslücken vorbeugen (vgl. Amtl. Bull. NR 2001 S 1890 ff., StR 2002 S. 72, NR 2002 S. 191).

3.4.3 Die Beschwerdeführerin war in der in der See- und Küstenschiffahrt als Zweiter nautischer Offizier tätig (Urk. 6/17). Dieser Beruf unterscheidet sich von den in Art. 8 AVIV definierten Berufsgruppen insofern, als dass der Tätigkeit als Seefahrende kein produktions- und projektbezogener Charakter zukommt. Vielmehr handelt es sich um einen Beruf, der gewöhnlich nach wie vor im Rahmen einer Festanstellung ausgeübt wird. Dass die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren nur temporär tätig war (Urk. 6/17), hängt nicht mit den Eigenheiten ihrer Berufskategorie zusammen. Auch machte sie nicht geltend, aufgrund ihrer spezialisierten Fähigkeiten nur für ganz bestimmte befristete Einsätze an Bord eines Schiffes arbeiten zu können.

3.5 Zusammenfassend fehlt es nach dem Gesagten sowohl an der erforderlichen Beitragszeit von zwölf Monaten innerhalb der Rahmenfrist als auch an einem Befreiungstatbestand im Sinne von Art. 14 AVIG. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab dem 20. Januar 2012 somit zu Recht verneint.

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. __

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.